https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-104-1

104. Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Amnestie f\u00fcr die am St\u00e4fnerhandel beteiligten Personen

1798 Januar 29

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich bewilligen aufgrund mehrfachen Wunsches der Angehörigen des Zürcher Stadtstaates sowie infolge der Aussagen der Ratsdeputationen die Amnestie für alle Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Stäfnerhandel verurteilt worden sind. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Personen aus ihrer Gefängnishaft entlassen werden oder ihre Verbannung aufgehoben wird und sie die bezahlten Geldbussen, ihre konfiszierten Güter sowie ihre Ehre zurückerhalten. Der Gemeinde Stäfa werden zudem die Waffen zurückgegeben. Ausserdem darf niemand eine amnestierte Person mit Worten oder Taten bestrafen. Zur Förderung der Eintracht zwischen der Stadt und der Landschaft, erhalten alle Gemeinden auf Verlangen die Urkunden der Waldmannschen Spruchbriefe und des Kappelerbriefes im Original oder in vidimierter Abschrift zurück. Des Weiteren werden die Mitglieder des Geheimen Rats beauftragt, die alten Rechte der Landschaft zu bestätigen und neue Rechte mit Rücksichtnahme auf die Wünsche der Landschaftsbewohner zu untersuchen. Die getroffenen Entscheidungen sollen verbrieft werden und alle Vögte werden damit beauftragt, deren Befolgung genau zu beobachten.

Kommentar: Im Jahre 1794 wurde in der Lesegesellschaft der Gemeinde Stäfa ein Memorial verfasst, worin verschiedene Rechte und Freiheiten für die Landschaft gefordert wurden. Die Zürcher Regierung sah das Stäfner Memorial als aufrührerisch und staatsgefährdend an, weshalb sie im Sommer 1795 mit der Besetzung Stäfas sowie mit weiteren Strafmassnahmen reagierte (vgl. die Verordnung betreffend Mobilmachung von 1795: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 99).

Seit 1797 wurde der Druck Frankreichs auf das eidgenössische Gebiet stärker und die Besetzung durch französische Truppen stellte auch für Zürich eine zunehmende Bedrohung dar. Im November 1797 wurden vermehrt Stimmen laut, die eine völlige Amnestie der im Stäfnerhandel verurteilten Personen forderten. Nachdem mit der Verordnung vom 17. Januar 1798 zwar eine Kommission für die Anliegen der Landschaft eingesetzt worden war, in der Verordnung aber weder die Amnestie der Verurteilten noch die Handelsfreiheit vorgesehen war (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XVIII, S. 320-322), kam es in grossen Teilen der Landschaft zu einer feindseligen Stimmung, tumultartigen Zuständen sowie Spott und Hohn gegenüber der städtischen Obrigkeit. Schliesslich wurde in der Ratssitzung vom 29. Januar 1798 nicht nur die Amnestie aller am Stäfnerhandel beteiligten Personen, sondern auch die Handels-, Handwerks- und Studierfreiheit durch Bürgermeister David von Wyss zugesichert (StAZH B II 1060, S. 34-38). Obwohl die Gefangenen am 30. Januar 1798 befreit wurden, weigerte sich der Grossteil der Landschaftsangehörigen der am 31. Januar erfolgten Aufforderung der Zürcher Obrigkeit, Truppen gegen die Franzosen nach Bern zu senden, Folge zu leisten. Am 5. Februar 1798 kam es schliesslich zum Rücktritt der Zürcher Obrigkeit, zur völligen Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohner der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte sowie zum Auftrag an die kürzlich gegründete Landeskommission, eine neue Verfassung auszuarbeiten (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XXIII, S. 328-329).

Zum Stäfnerhandel und zur Französischen Revolution vgl. HLS, Stäfnerhandel; Graber 2003a; Ulrich 1996, S. 493-500; Mörgeli 1995; Wartburg 1956.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Zürich entbieten allen Unsern Getreuen Lieben Bürgern und Angehörigen Unsern bestgeneigten Willen, und geben Ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Gemåß den Landesvåterlichen Aeusserungen, welche Unsere Proklamation vom 17. Jenner enthålt, haben Wir, sowohl die ausführlichen Berichts-Erstattungen Unsrer auf die Landschaft abgeordnet gewesenen Standesdeputationen,

40

20

als die an Unsere eigens verordnete Ehrenkommißion bisher eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer Getreuen Lieben Angehörigen, günstig beherziget.

Hierbey hat sich gezeiget, dass eine Hochobrigkeitliche Amnestie, rüksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 vorgefallenen Unruhen auf hiesiger Landschaft, theils von verschiedenen Gemeinden dringend angesucht wird, theils überhaupt in den Wünschen Vieler von Unsern Getreuen Lieben Bürgern und Angehörigen liegt. Auch haben Unsre Ehrendeputationen Uns verschiedene mildernde Umstände in Bezug auf jene Unruhen hinterbracht.

Aus diesen Gründen und vornehmlich in der sichern Hoffnung, durch Erfüllung der erwähnten Wünsche, alle Unsre Getreuen Lieben Angehörigen, nach ihrer dießfälligen feyerlichen Zusage, zu bereitwilliger Hülfleistung und Beschützung des Vaterlandes in den obschwebenden Gefahren zu verei/ [fol. 1v]nigen, haben Wir wirklich, geneigt und einmüthig, eine solche vollkommene Amnestie bewilliget und erkannt.

Demzufolge verordnen Wir, es sollen alle, aus Veranlassung mehr-erwähnter Unruhen, gefänglich eingezogenen, verwiesenen, flüchtig gewordenen, oder mit Geldbußen, Kriegs-Anlagen, oder auf andere Weise bestraften Personen, theils auf freyen Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurükgelassen, theils wiederum in den Besiz ihrer Ehre, und der bezahlten Bußen, Anlagen, oder konfiscierten Gutes gesezt werden. Auch sollen die obere und untere Wacht der Gemeinde Stäffa ihre noch in hiesiger Verwahrung liegenden Waffen zurükerhalten. So wie Wir aber Unsern betreffenden Angehörigen eine gänzliche Vergessenheit jener unruhigen Vorfälle bewilligen, um alle daraus entstandene, und für das allgemeine Beste nachtheilige Bitterkeit auszulöschen, – eben so verordnen Wir auch bestimmt, daß niemand gegen irgend einen Amnestierten, und gleichmäßig kein Amnestierter gegen irgend jemand, das Vorgefallene, mit Worten oder mit Werken, im mindesten zu ahnden sich unterfangen solle.

Da inzwischen zu Beförderung der so nöthigen Eintracht zwischen Stadt und Land, Uns die möglichste Befriedigung Unsrer Getreuen Lieben Angehörigen in jeder Rüksicht höchst angelegen ist, so haben Wir ferner gutgefunden und erkannt, daß allen Herrschaften oder Gemeinden Unsrer Landschaft, verlangenden Falls, die von ihnen, in frühern oder spätern Zeiten, freywillig zurükgestellten Urkunden, namentlich die sogenannten Waldmannischen und Cappeler-Briefe, wiederum in Originali, gegen die diesfälligen Empfang-Scheine, oder in vidimierter Abschrift zukommen sollen. / [fol. 2r]

Ausserdem aber und hauptsåchlich haben Wir Unsern Geheimen Råthen und Zugeordneten aufgetragen, in schleunige Vorberathung zu nehmen, auf was Art und Weise die genossenen alten Rechte und Freyheiten Unsrer Landschaft neuerdings befestiget, oder Ebenderselben auch neue, mit der allgemeinen Wolfahrt vereinbare Rechte und Vortheile, ertheilt werden können. Bey die-

ser ganzen Berathschlagung wird sowohl auf die bereits eingekommenen Wünsche und Begehren Unsrer Getreuen Lieben Angehörigen, als auf diejenigen, welche weiterhin, auf dem nunmehr gesezlich angewiesenen Weg, zu Unsrer Kenntniß gelangen, – möglichste Rüksicht genommen werden. Dabey sind Wir des festen Willens, die Schlußnahmen, welche Wir, mit möglichster Beförderung, in Bezug auf diese Gegenstände treffen werden, – seiner Zeit, zu Handen Unsrer sämmtlichen Herrschaften und Vogteyen, durch besondere Instrumente feyerlich zu verbriefen, deren genaue Beobachtung, bey den jedesmaligen Huldigungen, durch Unsere verordneten Ober- und Landvögte in Unserem Nammen, eidlich zugesichert werden soll.

Die Gute des Höchsten gebe zu allen diesen treugemeinten Maaßreglen ein gnädiges Gedeyen, und lenke alle Gemüther, zu Stadt und Land, zu aufrichtiger und warmer Treue, gegen Unser bisher so glükliches, nunmehr aber von so grossen Gefahren umringtes Vaterland!

Geben in Unsrer grossen Rathsversammlung, Montags den 29. Jenner 1798. ¹⁵ Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.16, Nr. 84; 2 Bl.; Papier, 19.0 × 24.0 cm; (Zürich); (s. n.). **Edition:** Hunziker, Unruhen, Beilage XIX, S. 322-323.

Gemeint ist die Proklamation der Stadt Z\u00fcrich vom 17. Januar 1798. Darin wird darauf hingewiesen, dass, um die Eintracht zwischen Stadt und Landschaft zu f\u00fcrdem, eine Kommission eingesetzt werde, an welche alle Landsleute ihre Anliegen mit kindlichem Zutrauen vorbringen k\u00f6nnen (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XVIII, S. 320-322).